

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arbicon GmbH

§ 1

Geltung der AGB

- 1.1 Die Arbicon GmbH (im Folgenden kurz „Arbicon“) erbringt sämtliche Beratungsleistungen auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen“ (kurz „AGB“) und des jeweiligen individuellen schriftlichen Angebots von Arbicon.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn Arbicon diese ausdrücklich anerkannt hat.

§ 2

Umfang der Beratungsleistungen, Vertragsschluss

- 2.1 Der Umfang der Beratungsleistungen richtet sich nach dem jeweiligen schriftlichen Angebot von Arbicon.
- 2.2 Ein Arbeitsvertrag wird von den Parteien nicht gewünscht und nicht begründet. Für die Abgabe der Sozialversicherung und steuerliche Belange trägt die Arbicon selbst Sorge. Der Arbicon steht es frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- 2.3 Angebote von Arbicon sind vier Wochen gültig, soweit im jeweiligen Angebot keine abweichende Frist genannt ist.
- 2.4 Der Beratungsvertrag kommt mit schriftlicher Annahmeerklärung des Auftraggebers zustande.

§ 3

Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Auftraggeber hat die Beratungsleistungen des Auftragnehmers durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die dafür erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung stellen sowie den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Darüber hinaus wird der Auftraggeber die notwendigen Arbeitsmaterialien, insbesondere Arbeitsplätze und Computer, in seinen Geschäftsräumen in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt der Arbicon einen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter als feste Bezugspersonen für alle die Erbringung der Beratungsleistungen betreffenden Angelegenheiten. Sie sind in die Lage zu versetzen, alle die Erbringung der Beratungsleistungen betreffenden Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder zeitnah herbeizuführen. Der Auftraggeber stellt darüber hinaus diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung, deren spezielle Kenntnisse für die Erbringung der Beratungsleistungen jeweils notwendig sind.

- 3.3 Erbringt der Auftraggeber schuldhaft eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, sind der Arbicon hieraus entstehende Kosten (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen. Etwaig vereinbarte Termine verschieben sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

- 4.1 Soweit zwischen den Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, läuft der Beratungsvertrag auf unbestimmte Zeit.
- 4.2 Wurde der Beratungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser von jeder Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 4.3 Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- 4.4 Wird die Kündigung der Arbicon durch vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers veranlasst, ist dieser zum Ersatz des durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 5 Vergütung

- 5.1 Die Arbicon erhält für ihre Leistungen die im individuellen Angebot angegebene Vergütung.
- 5.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, wird die Arbicon dem Auftraggeber monatlich eine Rechnung über die erbrachten Beratungsleistungen stellen. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
- 5.3 Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Arbicon ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- 5.4 Auslagen sind der Arbicon gesondert zu erstatten.

§ 6

Haftung

- 6.1 Die Arbicon schuldet die Erbringung der im individuellen Angebot festgelegten Beratungsleistungen, nicht aber einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- 6.2 Die Haftung der Arbicon ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 7 Vertraulichkeit

7.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Beratungsvertrag und seiner Durchführung erlangten Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nur in folgenden Ausnahmefällen weiterzugeben oder anderweitig offen zu legen oder zugänglich zu machen:

- bei Zustimmung des Auftraggebers zur Offenlegung;
- bei einer Verpflichtung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen;
- im Rahmen von Gerichts- oder Schiedsverfahren oder bei einer Verpflichtung durch rechtskräftige gerichtliche oder unanfechtbare behördliche Anordnung;
- zur Weitergabe an unabhängige Wirtschaftsprüfer, die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Auftragnehmers betraut sind, sowie an Rechts- und Steuerberater des Auftragnehmers.

Die Informationen bedürfen dann keiner vertraulichen Behandlung, wenn sie

- von der Arbicon unabhängig vom Auftraggeber entwickelt worden sind;
- ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen in diesem Vertrag öffentlich bekannt sind oder werden;
- die Arbicon von einem Dritten erlangt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 8.2 Soweit diese AGB oder individuelle Angebote der Arbicon die Schriftform verlangen, ist die Einhaltung der Textform i. S. v. § 126b BGB.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.